

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 15.12.2016
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
- 2 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 3 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015
- 4 Bericht vom 29.11.2016 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 mit 2015 der VGem Helmstadt
- 5 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
- 6 Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft - Sachstandsbericht

- 7** Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISIS 12 des IT-Sicherheitsclusters; Sachstandsbericht
- 8** Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen bzw. Vorhaben 2017
 - 8.1** Einbau von Raumabtrennungen
 - 8.2** Installation eines digitalen Schließ- und Zutrittskontrollsystems
 - 8.3** Einbau einer visuellen Serverraumüberwachung
 - 8.4** Ersatzbeschaffung Backup-Server
 - 8.5** Wasserschaden 2016; Neugliederung des Bürgerservicebereichs
- 9** Strukturelle, konzeptionelle und personelle Änderungen in der VGem Helmstadt
 - 9.1** Antrag nach § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung
 - 9.2** Auflösung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes
- 10** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 11** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2017
- 12** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2016 - 2020
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 13.1** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2015
 - 13.2** Verwaltungsstreitsache Hinterseer Christof ./ VGem Helmstadt; Übermittlung von Meldedaten gem. § 14 RBStV
 - 13.3** Sanierung von zwei WC-Anlagen im VGem-Gebäude

Anwesenheitsliste

Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Elze, Klaus

Endres, Heribert

Haber, Bernhard

Heidrich, Gerhard

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Stellvertreter

Wehr, Christiane

Vertretung für Herrn Günter Schumacher

Wind, Markus

Vertretung für Frau Bettina Schmitt-Bauer

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Schmitt-Bauer, Bettina

krank

Schumacher, Günter

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.12.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
--------------	---

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2	Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vom 12.02.2015 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Versammlungen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.211.067,68	170.563,00	1.381.630,68
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	20,00	0,00	20,00

1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.211.047,68	170.563,00	1.381.610,68
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.211.047,68	170.713,00	1.381.760,68
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	150,00	150,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.211.047,68	170.563,00	1.381.610,68
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwagelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.771,03 €
2.2 Unerledigte Verwagelder	852.268,69 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2015 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 15.12.2016 Nr. 2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: 1

Der Gemeinschaftsvorsitzende hat auf Grund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP 4 Bericht vom 29.11.2016 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 mit 2015 der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 29.11.2016 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung elektronisch zugestellt. Prüfungsfeststellungen/-beanstandungen bzw. Textziffern waren im Berichtszeitraum **nicht** notwendig.

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

a) Wirtschafts- und Finanzlage

Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der VGem waren im Berichtszeitraum geordnet.

b) Kassenlage

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Freie Geldmittel konnten durchgehend angelegt werden.

c) Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit

Soweit geprüft, wird in der VGem zuverlässig und ordentlich gearbeitet. Besondere Feststellungen waren nicht veranlasst.

Die von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle für die Durchführung der überörtlichen Prüfung festgesetzte Gebühr beträgt 2.170,00 €.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 29.11.2016 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 mit 2015 vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
--

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dass die VGem Helmstadt, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft - Sachstandsbericht
--------------	--

Sachverhalt:

Seit dem 18.05.2015 wird von der VGem Helmstadt ein Bürgerbus (Kaufpreis incl. Umbaukosten 26.739,00 €) angeboten. Im August 2015 wurde in den Gemeinden Helmstadt, Remlingen und Uettingen das ursprünglich eingeführte Linien- auf ein Rufbusssystem umgestellt. Eine erste Auswertung im November 2015 ergab, dass durch die Anpassung des Systems die Nutzerzahlen angestiegen sind. Die Gemeinschaftsversammlung war sich daraufhin ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 darüber einig, dass ggf. weitere erforderliche Anpassungen auf Basis der Ergebnisse eines aussagekräftigen Zeitraums vorgenommen werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerbusses werden im Unterabschnitt 7600 nachgewiesen. Das Ergebnis dieses Unterabschnittes stellte sich Jahr 2015 zusammengefasst wie folgt dar:

Bezeichnung HHSt.	HHSt.	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Rechnungsergebnis Ausgaben in €
Benutzungsgebühren entspricht 682 zahlende Fahrgäste; davon 109 Helmstadt 435 Holzkirchen 136 Remlingen 2 Uettingen	0.7600.1100	341,00	
Personalausgaben	0.7600.4.....		11.443,44
Verw.- u. Zweckausstattung	0.7600.5200		547,72
Fahrzeugunterhalt	0.7600.5510		143,87
Schmier- und Betriebsstoffe	0.7600.5540		808,89
Kfz-Steuer	0.7600.5550		325,00
Kfz-Versicherung	0.7600.5560		1.268,80
Weitere Verw.- u. Betriebsausg.	0.7600.6320		435,96
Fernmeldegebühren	0.7600.6520		39,76
Summe (Kostendeckungsgrad 2,27 %)		341,00	15.013,44
Defizit VwHH			14.672,44 €

Das Ergebnis des Zeitraums 01.01.2016 bis zum 28.11.2016 ist nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung HHSt.	HHSt.	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Rechnungsergebnis Ausgaben in €
Benutzungsgebühren entspricht 1.628 zahlende Fahrgäste; davon 359 Helmstadt, 832 Holzkirchen 292 Remlingen 145 Uettingen	0.7600.1100	814,00	
Personalausgaben	0.7600.4.....		16.825,90
Verwaltungs- u. Zweckausstatt.	0.7600.5200		170,65
Fahrzeugunterhalt	0.7600.5510		151,90

Schmier- und Betriebsstoffe	0.7600.5540		949,06
Kfz-Steuer	0.7600.5550		325,00
Kfz-Versicherung	0.7600.5560		1.430,75
Weitere Verw.- u. Betriebsausg.	0.7600.6320		0,00
Selbstregulierte Schadensfälle	0.7600.6460		300,00
Fernmeldegebühren	0.7600.6520		265,89
Summe (Kostendeckungsgrad 3,99 %)		814,00	20.419,15
Defizit VwHH		19.605,15 €	

Die Gemeinschaftsversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung zur künftigen Angebotsstruktur gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Bürgerbus in der derzeitigen Angebotsstruktur auch im Jahr 2017 einzusetzen, das Nutzungsverhalten sowie die Angebotsstruktur im Laufe des Jahres zu reflektieren und auf Basis dessen über die weitere Fortführung des Einsatzes des Bürgerbusses in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung im Dezember 2017 erneut zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

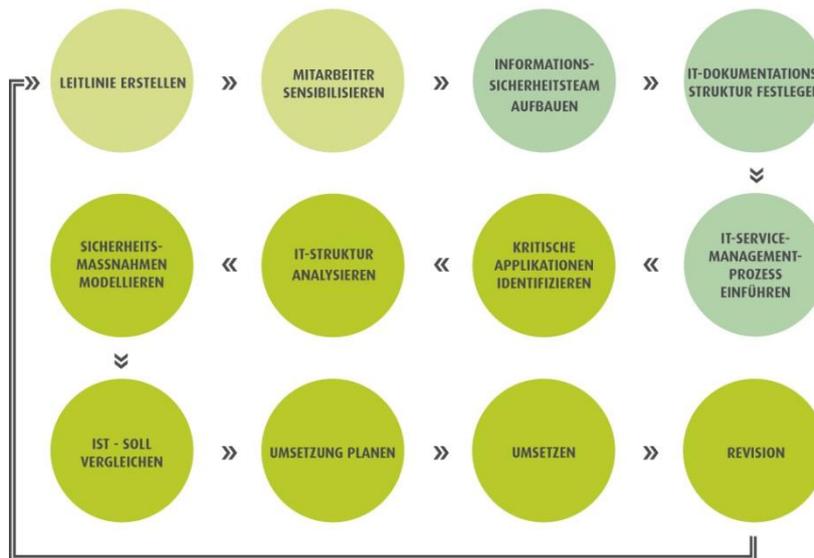
Ja: 13
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISIS 12 des IT-Sicherheitsclusters; Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, ein ISMS nach ISIS 12 aufzubauen und die erforderlichen Mittel in die Haushaltsplanungen 2016 – 2018 einzustellen. Der Auftrag für die ISIS-Beratung wurde der Firma Living-Data GmbH zum Angebotspreis vom 35.999,88 € erteilt. Auf Grundlage des Zuwendungsantrages vom 24.03.2016 gewährt der IT-Sicherheitscluster e.V. der VGem eine Zuwendung bis zur Höhe von 50 % der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000,00 €.

Bis heute wurden elf der folgenden zwölf Punkte im Laufe des Jahres 2016 zusammen mit der beauftragten Firma bearbeitet:



Im Laufe des Jahres 2017 ist die Umsetzung folgender sich im Ist-Soll-Vergleich festgestellter Maßnahmen erforderlich:

- Einbau Raumabtrennung Poststelle OG
- Einbau Raumabtrennung Kopierraum EG (Achtung hier ggf. Klimatisierung erforderlich!)
- Einbau von elektronischen Schließzylindern (Zutritts-/Zugangsberechtigung)
- Einbau einer visuellen Serverraumüberwachung
-

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2017 eingeplant. Darüber hinaus ist noch der Erlass verschiedener Dienstanweisungen erforderlich.

Das geforderte Sicherheitsniveau ist sehr hoch und verursacht einen größeren Aufwand. Der Aufbau und der Betrieb des Systems kann –aus personellen sowie fachlichen Gründen- auch künftig nur in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern bewerkstelligt werden. Die Mittel hierfür müssen im Haushalt 2017 und in den Folgejahren eingeplant werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, das Projekt ISIS 12 fortzuführen und die für die Umsetzung und Fortführung erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen bzw. Vorhaben 2017

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung berät unter den folgenden Unterpunkten zu einzelnen Vorhaben und Beschaffungen im Haushaltsjahr 2017.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.1 Einbau von Raumabtrennungen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems nach ISIS 12 wurden u.a. ein Zimmer im Erdgeschoß, in welchem sich derzeit ein Multifunktionsgerät, die EDV-Netzwerkverteilung sowie die Telefonanlage und ein Zimmer im 1. Obergeschoß, in welchem sich derzeit ein Multifunktionsgerät und die interne Postverteilstelle befinden, sicherheitstechnisch und datenschutzrechtlich als kritisch eingestuft. Zu beiden Zimmern haben Unbefugte ungehinderten Zugang.

Zimmer EG



Einbau Stockrahmen zwischen Multifunktionsgerät und Netzwerkverteilung

Zimmer OG



Einbau Stockrahmen zwischen Postverteilstelle und Zugang zur Personalverwaltung

Diese Situation kann durch den Einbau von Stockrahmenelementen in beiden Räumen beseitigt werden. Die Einbaukosten werden hierfür auf ca. 10.000,00 € geschätzt. Ggf. wird in dem abgetrennten Raum, in welchem sich nach Einbau des Elements die Netzwerkverteilung befindet, noch die Herstellung einer Klimatisierungsmöglichkeit erforderlich. Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für den Einbau der Stockrahmenelemente einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8.2 Installation eines digitalen Schließ- und Zutrittskontrollsystems

Sachverhalt:

Im Rahmen der Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems nach ISIS 12 wurde u.a. das Nichtvorhandensein eines auswertbaren Zugangs- und Zutrittskontrollsystems sicherheitstechnisch und datenschutzrechtlichen beanstandet.

Das im Jahr 1978 installierte mechanische Schließsystem muss deshalb durch ein elektronisches Zutrittskontrollsystems ersetzt werden. Nach der Installation eines derartigen Systems kann einfach entschieden bzw. festgelegt werden, wer wann und wo Zutritt zum Gebäude und den darin befindlichen einzelnen Räumen hat. Die Anschaffungskosten werden auf ca. 25.000,00 € geschätzt. Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Anschaffung und Installation eines digitalen Schließ- und Zutrittskontrollsystems einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

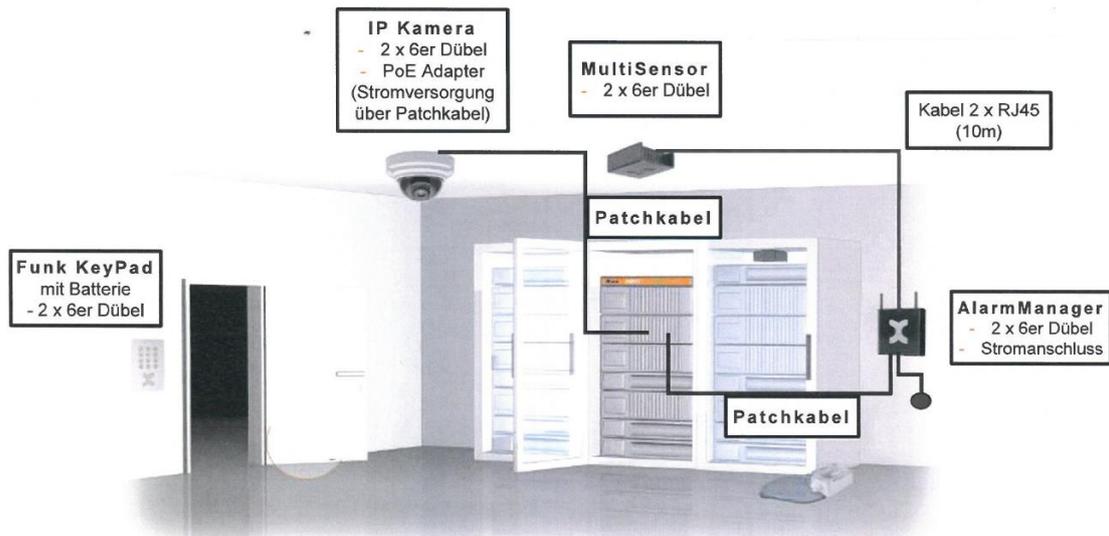
Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8.3 Einbau einer visuellen Serverraumüberwachung

Sachverhalt:

Die Gefahr von Datendiebstahl durch Cyber-Kriminelle ist ein aktuelles Thema –was nützt jedoch die beste Netzwerk-Sicherheit, wenn ein Unbefugter unbemerkt in den Serverraum gelangt oder Daten verloren gehen, weil ein Server in die Knie geht?

Im Rahmen der Einführung des Informationssicherheits-Managementsystems nach ISIS 12 wurde die bei der VGem nicht vorhandene physische Absicherung des Serverraums beanstandet. Durch die Installation einer MultiSensor-Technologie können alle wesentlichen Gefahren frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Das nachfolgende Schaubild zeigt eine mögliche Lösung:



Bitte beachten Sie folgende:

Die Installationskosten werden von der Verwaltung auf ca. 5.000,00 € geschätzt. Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ein leistungsfähiges Absicherungssystem für den Serverraum zu beschaffen. Der Auftrag für die Lieferung und Installation des Systems ist dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 8.4 Ersatzbeschaffung Backup-Server

Sachverhalt:

Im Jahr 2010 wurde der derzeit noch im Einsatz befindliche Backup-Server beschafft. Für dieses System ist die Gewährleistung mittlerweile ausgelaufen. Eine Verlängerung des erforderlichen Wartungsservice wird vom Hersteller nicht mehr angeboten. Der Backup-Server muss deshalb baldmöglichst ersetzt werden. Die Anschaffungskosten werden sich hierfür schätzungsweise auf ca. 10.000,00 € belaufen. Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ein leistungsfähiges Backup-System zu beschaffen. Der Auftrag für die Lieferung und Installation des Systems ist dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

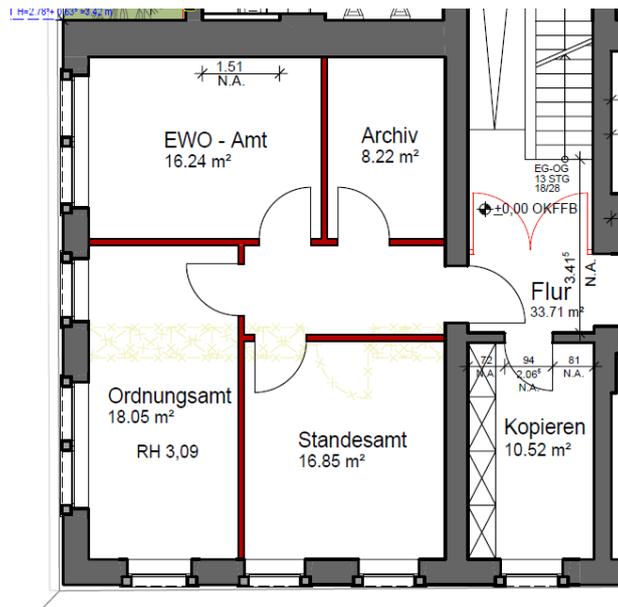
TOP 8.5 Wasserschaden 2016; Neugliederung des Bürgerservicebereichs

Sachverhalt:

Durch das Abrutschen der Quetschverschraubung des Kaltwasseranschlusses am elektrischen Untertisch-Warmwasserboiler im Zimmer des Geschäftsleiters trat vermutlich in der Zeit vom 12.11. – 14.11.2016 bestimmungswidrig Leitungswasser aus. Dieses durchfeuchtete flächig den Linoleumbelag in einem Büro der Finanzverwaltung und den Laminatboden im Büro der Geschäftsleitung. Der mehrschichtige Unterbau der Fußböden (Gipskarton, Holzdielen u.a.) wurde ebenfalls flächig durchfeuchtet. Das Wasser drang durch die Fehlbodenplatte in das unter den vorgenannten Räumen liegende Bürgerservicebüro (Standes-, Einwohnermelde- und Ordnungsamt). Dort wurden Decke, Wände, Fußboden und Inventargegenstände, sowie die Einbauzwischenwand durchfeuchtet. Die Schränke wiesen Quellungen auf, die OWA-Deckenplatten waren flächig durchweicht und heruntergefallen. Die eingebauten Leuchten waren ebenfalls durchfeuchtet. Im Untergeschoß wurden Durchnässungen im Flur und im Archiv an Decken und Wänden festgestellt.

Der von der Versicherungskammer Bayern beauftragte Gutachter hat in seinem Bericht festgestellt, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt. Zur Schadenbeseitigung ist die Durchführung von umfangreichen Trocknungs- und Rückbaumaßnahmen, Neuaufbau Boden und Decken, Schreinerarbeiten, Elektroarbeiten, Sanitärinstallationsarbeiten, Arbeiten an der Kälte- und Klimatechnik erforderlich. Die Schadensregulierung wird von der VGem über die bestehende Sachversicherung abgewickelt.

Nachdem die räumliche Aufteilung des Bürgerservicebereichs bereits vor dem Schadensfall nicht mehr den heutigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat, sollen die einzelnen Funktionsbereiche im Zuge des Wiederaufbaus/Neuaufbaus wie folgt neu gegliedert werden:



Diese erforderliche Neugliederung des Bürgerservicebereichs wird umfangreiche zusätzliche Maßnahmen insbesondere im Bereich der Schreiner-, Elektro-/Netzwerk-, Kälte- und Klimatechnik- und Malerarbeiten auslösen, welche selbstverständlich nicht Bestandteil der Schadensregulierung sein werden. Für diese zusätzlichen Maßnahmen wird schätzungsweise eine Mittelbereitstellung i.H.v. 60.000,00 € erforderlich sein. Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neugliederung des Bürgerservicebereichs durchzuführen und die notwendigen Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2017 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Strukturelle, konzeptionelle und personelle Änderungen in der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Die Entwicklung der VGem Helmstadt innerhalb und in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Teilen der Gremien sowie die Einflüsse im Umfeld der Mitgliedsgemeinden erfordern eine Anpassung der Zielsetzungen sowie der bisherigen Verfahrensweise.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte und Themenbereiche relevant:

I. Darstellung der Gegebenheiten und des Problemlage

1. Gemeinsame Projekte

Die Aufgabenvielfalt sowie die Komplexität der Aufgaben einschließlich der Anforderungen an der Qualität deren Erledigung erfordern ein verstärktes Maß an interkommunaler Zusammenarbeit. Die Basis hierfür kann und sollte primär und erstrangig die VGem sein, dem auch in verschiedenen Projekten zumindest zunächst entsprochen wurde.

Bei zunehmender Konkretisierung der anvisierten Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen musste festgestellt werden, dass eine Finalisierung in den meisten Fällen nicht erreicht werden konnte. Ein teilweise systematisches Unterlaufen der Bemühungen zur Umsetzung der Projekte war hierfür ursächlich. Beispielhaft darf hier an die Projekte gemeinsamer Bauhof, gemeinsamer Wasserwart in der Wasserversorgung oder zuletzt die Betriebsleitung/Betriebsführung bei der Waldwirtschaft.

Beabsichtigte Festlegungen bzw. Abstimmung gemeinsamen Handelns wie bei der Thematik Straßenausbaubeitrag/wiederkehrende Beiträge nach dem KAG oder eine einheitliche Erstellung und einheitliches Layout des Mitteilungsblattes oder der Homepage wurden teilweise nur nach Einbringen eines erheblichen Nachdrucks in den gemeindlichen Gremien beschlossen und realisiert.

Darüber hinaus wurden vereinbarten Maßnahmen wie z.B. im Bereich des Risk-Managements, deren Umsetzungsplattform durch die VGem bereitgestellt wurde bzw. deren Bereitstellung organisiert wurde, nicht umgesetzt und organisatorische Voraussetzungen (Geschäftsverteilungsplan; Stellenbeschreibungen usw.) nicht erstellt.

Schließlich wurden Zusagen zu vereinbarten Vorgehensweisen nicht eingehalten, wie zuletzt bei der Thematik Betriebsleitung/Betriebsführung Waldwirtschaft oder in Themenbereichen bei denen bereits Vereinbarungen abgeschlossen wurden, Gesprächsbereitschaft signalisiert, ohne dass eine rechtliche oder tatsächliche Änderung der Verhältnisse vorliegt.

Die VGem hat daher bei Besprechungen und Verhandlungen im Zuge der Realisierung von Projekten keine verlässliche Handhabung mehr, da unklar ist ob gegebene Zusagen auch Realität werden.

Nicht zuletzt ist dabei zu beachten, dass das Erarbeiten von Konzepten und Umsetzungsstrategien zeitliche und personelle Ressourcen bindet, die aufgrund der sehr begrenzten Personalausstattung sehr gezielt und effizient eingesetzt werden müssen. Projekte, die erst in einem sehr späten Stadium gestoppt werden, laufen dieser Zielsetzung zuwider.

2. Störungen der Entscheidungsfindung

Im Vorfeld einer Sitzung des Gemeinderates werden von der VGem entsprechende Beschlussvorlagen erstellt. Diese dienen –wie schon wiederholt dargestellt und in den Gemeinderatssitzungen ausführlich erläutert– der internen Vorbereitung der Sitzung.

Leider musste wiederholt festgestellt werden, dass diese Unterlagen den Kreis der vorgesehenen Adressaten verlassen. So zuletzt im Zuge der Entscheidungsfindung

über die Übertragung der Betriebsleitung/Betriebsführung der Waldwirtschaft an die VGem. Externe verfügten im Vorfeld der Sitzung über diese Informationen und erstellten Flugblätter und sonstige Pamphlete hierzu. Diese Unterlagen wurden vor der Sitzung verteilt; ein Unterbinden derartiger Einflussnahme hat nicht bzw. nicht vollständig stattgefunden.

Auch ehemalige Bürgermeister fühlten sich berufen, durch Unterzeichnung eines „Informationsblattes“ Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen; leider wurde dabei von einem Unterzeichner vergessen, dass die Entscheidungsfindung bereits zu seiner aktiven Zeit als Bürgermeister erfolgte und von dem Unterzeichner mitbeschlossen wurde.

3. Vertrauen in die Kompetenz der VGem

Die VGem hat die Mitgliedsgemeinden in den zurückliegenden Jahren erfolgreich betreut und beraten. Die Ergebnisse in den jeweiligen Gemeinden und in der VGem selbst sprechen hier eine eindeutige Sprache. Dies lässt sich z.B. daran festmachen, dass alle vier Gemeinden sowie die VGem selbst schuldenfrei sind.

Die Arbeitsabläufe in der VGem sind strukturiert und effektive Verfahrenstechnik und Software ist im Einsatz.

Der VGem wird von außerhalb des VGem-Gebietes eine Wertschätzung entgegen gebracht; dies zeigt sich beispielsweise an Beratungsanfragen anderer Kommunen oder ein Verweisen von Ratsuchenden bei der Kommunalaufsicht auf die VGem Helmstadt.

Umso weniger verständlich ist die Entwicklung der jüngeren Zeit, in der ein Vertrauensverlust in einigen Gemeinderäten zu erkennen ist.

So werden beispielsweise Beschlussvorlagen der Rechtsaufsicht im Vorfeld zugeleitet oder wie oben bereits dargestellt außerhalb des Adressatenkreises die dortige „Meinung“ eingeholt.

Im konkreten Fall der Entscheidungsfindung zu der BL/BF Forstwirtschaft wurde ganz konkret im Gemeinderat dem Sachvortrag des GL der VGem nicht das Vertrauen gegeben und dem im Vorfeld erfolgten Interventionen von Nicht-Fachleuten gefolgt.

In einem weiteren Segment der Vertrauensstörung liegt in den einzelnen Versuchen die Verantwortung für schwierige und ggfs. auch unpopuläre Entscheidungen abzugeben; hierzu werden wiederholt Unterlagen oder Stellungnahmen durch die VGem eingefordert, obwohl alle für die Entscheidungsfindung relevanten Daten und Fakten dem Beschlussgremium vorliegen.

Dieses Verhalten legt die Einschätzung nahe, dass für die zu treffende Entscheidung die VGem als die verantwortliche Einheit definiert werden soll. Dieses Verhalten geht an der Aufgabenstellung des Gremiums vorbei und ist nicht akzeptabel und schon gar nicht vertrauensfördernd für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und VGem.

4. Öffentliche Darstellung der VGem - Angriffe auf Gemeinschaftsvorsitzenden und Geschäftsleiter

Die von der VGem initiierten Projekte und Entscheidungen wurden teilweise in den Mitgliedsgemeinden sowie im Gemeinderat in einer Form thematisiert, die über eine konstruktive – ggf. auch kontroverse – Ebene hinaus gingen.

So darf an die „Umgangsformen“ im Zuge der Beschlussfassung zu der Thematik des

Straßenausbaubeitragsrechts oder konkreter Maßnahmen im Straßenausbau erinnert werden. Das Eintreten für die sinnvollste Lösung wurde den Mitarbeitern der VGem persönlich angelastet.

Über Medienarbeit (Printmedien und elektronische Medien) wurde Stimmung gegen die Entscheidungsfindung erzeugt und dabei in keiner Weise einer adäquaten Trennung von Sache und Person entsprochen.

Zuletzt wurden die genannten Personen in Begegnungen außerhalb der Verwaltung oder des Gemeinderates mit der über Öffentlichkeitsarbeit oder Artikel bzw. Flugblätter erzeugten fehlerhaften Darstellung konfrontiert und dabei als Verursacher und Verantwortliche für die aus Sicht des Diffamierenden fehlerhaften Vorgehensweise tituliert. Die Form war dabei teilweise in einer sehr niedrigen Sprachebene beheimatet.

5. Schutz der Mitarbeiter in ihrer persönlichen Lebensführung

Die Umstände und die von verschiedenen Akteuren bedienten diversen Kommunikationsebenen führten zu nicht akzeptablen Angriffen auf die Repräsentanten der VGem namentlich den Gemeinschaftsvorsitzenden und den Geschäftsleiter. Im privaten Umfeld wurden verbale Angriffe gestartet und diese auch auf den Familienkreis ausgedehnt.

Derartiges Verhalten wird u.a. auch durch ein Mangel an aktivem Eintreten und klaren Argumentierens für die vereinbarten Projekte oder Maßnahmen zumindest ermuntert.

Es darf daran erinnert werden, dass der VGem auch eine Fürsorgepflicht obliegt.

6. Personelle Strategie – Störungen

Die Darstellung der VGem in der Öffentlichkeit bleibt auch nicht ohne Auswirkungen auf die Mitarbeiter der VGem. Diese fragen sich nicht zu Unrecht, ob sie ein derartiges Umfeld ihrer Arbeitswelt akzeptieren können.

Daneben ergeben sich auch aus anderen Gründen Schwierigkeiten bei der personellen Ausstattung und insbesondere bei der Realisierung des Personalkonzepts.

Zur Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen wird entsprechend qualifiziertes Personal benötigt; dieses ist aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung ohnehin schon schwer zu gewinnen. Derartige negative Darstellung in der Öffentlichkeit oder die personalisierte Form der Angriffe erschwert die Personalgewinnung nochmals.

Weitere Einzelheiten können hier aus im öffentlichen Teil aus Datenschutzgründen nicht benannt werden.

II. Reaktion und Veränderungen

1. Aufgabenerfüllung und Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten zwischen der VGem und der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis

Die Aufgabenabgrenzung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 VGemO

(2) ¹Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfüllen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.²Die Verwaltungsgemeinschaft führt dabei die Aufgaben nach den folgenden Sätzen 3 und 4 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus; der erste Bürgermeister kann die Mitgliedsgemeinde auch insoweit vertreten.³Der Verwaltungsgemeinschaft obliegen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.⁴Das gleiche gilt für die Aufgaben, die nach Absatz 1 bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

In Abs. 5 wird definiert:

Die Verwaltungsgemeinschaft soll ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben beraten.

Die VGem hat bisher weit über das eigentliche Aufgabenfeld und insbesondere über die Beratungsebene aus Art. 4 Abs. 5 VGemO hinaus sich bei der Erledigung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis mit Kompetenz und Engagement eingebracht. Die erzielten Ergebnisse belegen diese Einordnung.

Die hierfür erforderliche Vertrauensstellung ist wie unter Ziffer I dargelegt, so nicht mehr vorhanden.

Es ist daher eine an der gesetzlich fixierten Aufgabenfestlegung orientierte Vorgehensweise und Abgrenzung erforderlich.

Grundsätzlich werden demzufolge künftig zentrale Vorgaben bzw. Regelungen sowie Plattformen oder Arbeitsmittel nicht mehr erstellt bzw. eingerichtet; auch koordinative Arbeiten werden durch die VGem nicht mehr vorgenommen.

Die VGem wird entsprechend der ihr unterstellten fehlenden Kompetenz und dem Anwurf Aufgaben an sich ziehen zu wollen, genau jene Vorleistungen nicht mehr erbringen.

Die Aufgabe obliegt entsprechend der jeweiligen Gemeinde, sprich dem Bürgermeister mit dem Gemeinderat; es kann nunmehr das ganze Spektrum der örtlichen Kompetenz demonstriert werden.

Die VGem wird wie in Art. 4 Abs. 2 VGemO vorgesehen, als Behörde der jeweiligen Gemeinde nach Weisung arbeiten (solange sich diese im rechtlichen Rahmen bewegen) und die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten und die Beschlüsse verwaltungsmäßig vollziehen.

Die Frage, ob die durch den Gemeinderat getroffene Entscheidung die zweckmäßigste Lösung darstellt, entzieht sich dem Aufgabenkreis der VGem.

Der Bürgermeister sowie der Gemeinderat sind und bleiben verantwortlich für die getroffenen Entscheidungen; ein wie auch immer geartetes Delegieren derselben auf die VGem ist sachlich und rechtlich nicht möglich und widerspricht den gesetzlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsvorgaben. Der Gemeinderat ist das gewählte Entscheidungsgremium und hat demzufolge diese Verpflichtung wahrzunehmen. Ein Verweisen auf die Beschlussvorlagen und „den angeblichen Vorgaben der VGem“ ist weder rechtlich korrekt noch einer gedeihlichen Zusammenarbeit dienlich.

2. Strategische Entwicklung der VGem

Die unter Ziffer I. 1. dargestellten Entwicklungen im Aufgabenfeld und in der Komplexität der Aufgaben (Stichwort Kommunalisierung der Aufgaben) haben uns vor Jahren bewogen, diesem konzeptionell und strategisch zu begegnen in Form von langfristiger Personalentwicklung und interkommunaler Zusammenarbeit auf der Ebene der VGem insbesondere im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Die vorstehend erläuterte Entwicklung sowie die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen, entziehen dem Konzept die Basis.

Die Umsetzung des Konzeptes war auch verbunden mit einem sich daraus ergebenden Raumbedarf; um diesen decken zu können, wurde ein Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes der VGem vorgesehen.

Ohne die Realisierung des Konzepts verbunden mit Aufgabenübertragungen und Personalmehrung besteht folglich auch kein Raumbedarf mehr.

Näheres zum geplanten Erweiterungsbau VGem und der Rückgabe der eingehobenen Gelder unter Tagesordnungspunkt 9.2.

3. Strategische Personalplanung

Die VGem hat die Gewinnung des erforderlichen qualifizierten Personals in Form der Ausbildung und Weiterqualifizierung vorgesehen.

Es zeichnet sich ab, dass diese langfristig angelegte Strategie multikausal nicht tragen wird.

Es liegen einerseits die o.a. Voraussetzungen in Bezug auf Aufgabenfeld und Zusammenarbeit nicht vor. Des Weiteren bestehen auch personalinterne Hemmnisse und Störungen.

Insbesondere werden erforderliche und von der Leitung angestrebte Qualifizierungen nicht wahrgenommen oder vorgesehene Aufgabenübernahmen in Frage gestellt.

Auch hier kann aus datenschutzrechtlichen Gründen im öffentlichen Teil nicht detailliert darauf eingegangen werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 9.1 Antrag nach § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung

Sachverhalt:

Nach der ausführlichen Diskussion unter Tagesordnungspunkt 9 und feststellbaren ausdrücklichen Wunsch der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung an dem Festhalten einer nachhaltigen und intensiven Zusammenarbeit der VGem-Mitgliedsgemeinden stellt Herr Reinhold Schwab gem. § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung den Antrag auf Nichtbefassung bzw. Zurückstellung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes“.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes“ zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9.2 Auflösung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 über den Bauantrag zur Durchführung der Dachsanierung (Los 1) und die Erweiterung des VGem-Gebäudes (Los 2) beschlossen. Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung des VGem-Gebäudes in zwei Bauabschnitten wurden von den Architekten Gruber|Hettiger|Haus im Dezember 2011 mit 665.800,00 € geschätzt. Der erste Bauabschnitt (Dachsanierung Los 1) wurde in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt. Die Gesamtkosten lagen bei 207.279,35 €.

Die Kosten für den Anbau (Los 2) wurden vom Büro Gruber|Hettiger|Haus mit rund 460.000,00 € ermittelt. In den Haushaltsjahren 2012 – 2014 wurde dieser Betrag einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, um die Finanzierung der Maßnahme zu dem noch nicht endgültig festgelegten Ausführungstermin sicherzustellen. Nachdem die Preise in der Bauwirtschaft seit dem Jahr 2011 deutlich gestiegen sind und eine weitere Einhebung evtl. für diese Maßnahme noch fehlender Mittel über Investitionsumlagen vermieden werden sollte, wurden mit Fälligkeit 31.12.2015 50.000,00 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen und der zweckgebundenen Rücklage in gleicher Höhe zugeführt. Die Gemeinschaftsversammlung hat diese Umbuchung in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 zur Kenntnis genommen. Der Rücklagenbestand des Rücklagenkontos „Anbau VGem-Gebäude“ betrug zum Ende des Haushaltsjahres 2015 somit 510.000,00 €.

Die Rücklage wurde von den VGem-Mitgliedsgemeinden wie folgt angespart:

Jahr	Betrag
2012	100.000,00 €
2013	100.000,00 €
2014	260.000,00 €
2015	50.000,00 €

Nachdem, wie unter Tagesordnungspunkt 8 bereits festgestellt, die konzeptionellen, strukturellen und personellen Zielsetzungen von den VGem-Mitgliedsgemeinden nicht oder nicht einheitlich ziel- und ergebnisorientiert von den VGem-Mitgliedsgemeinden verfolgt werden, besteht kurz- und mittelfristig nach heutiger Einschätzung kein zwingender Bedarf für eine Erweiterung des VGem-Gebäudes. Es wird deshalb empfohlen, die zweckgebundene Rücklage aufzulösen und die für das Los 2 angesparten Mittel den VGem-Mitgliedsgemeinden wieder zu erstatten.

Unter Zugrundlegung der Einwohnerzahlen der VGem-Mitgliedsgemeinden in den einzelnen Haushaltsjahren werden mit Fälligkeit 31.12.2016 die folgenden Beträge von der VGem erstattet:

Haushalts-jahr	Markt Helmstadt	Gemeinde Holzkirchen	Markt Remlingen	Gemeinde Uettingen
2012	37.424,11	13.385,37	21.682,57	27.507,95
2013	37.260,31	13.480,54	21.658,92	27.600,23
2014	97.372,62	37.477,14	55.894,90	69.255,34
2015	18.641,24	7.272,33	10.738,11	13.348,32
Summe in €	190.698,28	71.615,38	109.974,50	137.711,84

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die zweckgebundene Rücklage zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 aufzulösen und die o.g. Summen an die VGem-Mitgliedsgemeinden zu erstatten.

Der vorstehende Beschlussvorschlag wurde auf Grund des Beschlussergebnisses unter Tagesordnungspunkt 9.1 zurückgestellt.

Der vorstehende Beschlussvorschlag wurde auf Grund des Beschlussergebnisses unter Tagesordnungspunkt 9.1 zurückgestellt.

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Herr Ralf Büttner gibt den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2017
--

Sachverhalt:

Die sich im Stellenplan 2017 gegenüber dem Vorjahr ergebenden Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2016 - 2020
--

Sachverhalt:

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2016 – 2020.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2016 – 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2015 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung bereits mit Schreiben vom 07.01.2016 in Papierform übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.2 Verwaltungsstreitsache Hinterseer Christof J. VGem Helmstadt; Übermittlung von Meldedaten gem. § 14 RBStV

Sachverhalt:

Mit Urteil des Bay. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 30.09.2016 wurde die Klage von Herrn Christof Hinterseer gegen die VGem Helmstadt wegen Übermittlung der Meldedaten gemäß § 14 RBStV abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene (Bay. Rundfunk) trägt die Kosten seiner außergerichtlichen Vertretung selbst. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert wurde auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bay. Verwaltungsgesichtshof zugelassen wird.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.3 Sanierung von zwei WC-Anlagen im VGem-Gebäude

Sachverhalt:

Das im Haushalt 2016 eingeplante Vorhaben „Sanierung von zwei WC-Anlagen“ wurde durch die VGem-Verwaltung abgewickelt. Fachplaner wurden nicht eingeschaltet bzw. beauftragt. Von den bereitgestellten Haushaltsmitteln (40.000,00 €) sind für die erforderlichen Arbeiten (Elektro, Fliesen, Sanitär, Heizung, Schreiner, Maler) insgesamt 33.227,39 € in Anspruch genommen worden.



Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer